



# Gemeinde Veitsbronn

## Gebührensatzung zur Satzung über die Benutzung der Gemeindebücherei

Auf Grund der Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetz (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 04.04.1993 (GVBl. S. 264, BayRS 2024-1-I), das zuletzt durch § 1 des Gesetzes vom 09.12.2024 (GVBl. S. 573) geändert worden ist, erlässt die Gemeinde Veitsbronn mit Gemeinderatsbeschluss vom 30.07.2026 folgende Gebührensatzung zur Gemeindebüchereisatzung:

### § 1 Gebühren

- (1) Für die Benutzung der Gemeindebücherei werden Gebühren in Form einer Jahresgebühr erhoben.  
Die jährliche Benutzungsgebühr setzt sich wie folgt zusammen:

|                                                                                                                                                                            | ORTSANSÄSSIG | AUSWÄRTIG |
|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--------------|-----------|
| <b>Erwachsene</b>                                                                                                                                                          | 15 EUR       | 20 EUR    |
| <b>Schüler/Auszubildende/Studenten ab 18 Jahre</b>                                                                                                                         | 10 EUR       | 15 EUR    |
| <b>Kinder und Jugendliche bis 17 Jahre für Bücher und Gesellschaftsspiele</b>                                                                                              | 0 EUR        | 5 EUR     |
| <b>Kinder und Jugendliche „Technik-Jahresgebühr“ zum Ausleihen von tonies, tonie-Boxen, tiptoi-Stiften, Konsolenspiele, Galakto-Boxen, Galakto-Hörspiele, Sami-Lesebär</b> | 10 EUR       | 10 EUR    |

- (2) Das Recht der Gemeindebücherei, Säumnis-, Mahn- und Vorbestellgebühren sowie Kosten- und Auslagenersatz in den von der Satzung für die Benutzung der Gemeindebücherei bestimmten Fällen zu fordern, bleibt unberührt.

### § 2 Säumnisgebühren

- (1) Wird die Leihfrist überschritten, so ist je Medieneinheit pro Woche eine Säumnisgebühr zu entrichten. Sie beträgt 1 EUR.  
(2) Die Säumnisgebühren entstehen nach Überschreiten der Leihfrist um mehr als eine Woche.

### § 3 Mahngebühren

- (1) Für schriftlich versandte Mahnungen durch die Gemeindekasse sind Mahngebühren nach deren Bedingungen zu entrichten.  
(2) Die Mahngebühren entstehen bei Erstellung der Mahnung.

|                                             |                   |
|---------------------------------------------|-------------------|
| <b>Gemeinderatsbeschluss</b>                | <b>30.07.2026</b> |
| <b>Ausfertigung</b>                         | <b>03.08.2026</b> |
| <b>Veröffentlichung/<br/>Bekanntmachung</b> | <b>01.09.2026</b> |
| <b>Gemeindeblatt Ausgabe</b>                | <b>09 / 2026</b>  |



#### **§ 4**

##### **Gebühren für verlorene Benutzerausweise**

Für die ersatzweise Ausfertigung eines Benutzerausweises werden 3 EUR erhoben. Die Gebühr entsteht mit der Beantragung der Ausfertigung des neuen Benutzerausweises und wird sofort fällig.

#### **§ 5**

##### **Kosten und Auslagen**

- (1) Für folgende Leistungen werden Kosten und Auslagen erhoben. Sie betragen für:
  - a) Beschädigte EDV-Etiketten (pro Etikett) 1 EUR
  - b) Beschädigte Medien-Leerhüllen (pro Leerhülle) 1 EUR
  - c) Beschädigung am Medium – Erstattung des Wiederbeschaffungswertes
  - d) Ersatz für beschädigte Transportbox für tonie-Box 4 EUR
  - e) Ersatz für beschädigte große Transportbox für tonies 3 EUR
  - f) Ersatz für beschädigte kleine Transportbox für tonies 2 EUR
  - g) Ersatz für beschädigte Transportbox für das Galakto-Box 5 EUR
  - h) Ersatz für beschädigte Beutel Hörspiel Galakto 1 EUR
  - i) Ersatz für beschädigte Transportbox SAMI Lesebär 3 EUR
- (2) Der Benutzer der Gemeindebücherei muss Kosten für weitere Sonderleistungen und Aufwendungen in der tatsächlich entstandenen Höhe erstatten.
- (3) Bei Verlust oder erheblicher Beschädigung muss der Benutzer die Medien auf eigene Kosten wiederbeschaffen. Für Medien, die nicht mehr im Handel sind, hat der Benutzer den Wiederbeschaffungswert zu ersetzen.

#### **§ 6**

##### **Gebührensschuldner**

- (1) Gebührensschuldner ist der Inhaber des Benutzerausweises, bei Minderjährigen der Erziehungsberechtigte.
- (2) Bei Schul- oder Kindertageseinrichtungen sind die Gebührensschuldner die Einrichtungen selbst.

#### **§ 7**

##### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 02.09.2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung der Gemeindebücherei vom 18.12.2025 außer Kraft.

Veitsbronn, den 03.08.2026

**Gemeinde Veitsbronn**

  
**Marco Kistner**  
**1. Bürgermeister**

